
Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz ¹

(Vom 24. Mai 2000)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von Art. 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG),²
gestützt auf § 40 Bst. h der Kantonsverfassung,³
nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** 1. Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung stellt den Vollzug des Bundesrechts über den Schutz der Umwelt sicher.

² Sie regelt insbesondere die Aufgabenteilung und Finanzierung der Massnahmen zum Schutze der Umwelt durch Kanton, Bezirke und Gemeinden.

³ Abweichende Vorschriften zu anderen Bundesgesetzen, die dem Schutze des Menschen und seiner natürlichen Umwelt dienen, sowie Regelungen anderer kantonaler Erlasse in verwandten Bereichen bleiben vorbehalten.

§ 2 2. Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Verordnung und den Ausführungserlassen verwendeten Begriffe wie Grundeigentümer, Inhaber, Verursacher usw. gelten für Personen beider Geschlechter.

§ 3 3. Zuständigkeiten

a) Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung aus. Er regelt Zuständigkeit und Verfahren des Vollzugs, soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält.

² Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und ist zum Abschluss von Vereinbarungen mit andern Kantonen sowie öffentlichen und privaten Institutionen befugt, die dem Vollzug des Bundesrechtes und der Durchführung anderer Massnahmen zum Schutze des Menschen und seiner natürlichen Umwelt dienen. Sind Bezirke und Gemeinden davon betroffen, hört er diese zuvor an.

³ Er kann Normen und Richtlinien von Fachinstanzen als verbindlich erklären.

§ 4 b) Departement

¹ Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über den Schutz der Umwelt und die Tätigkeit der damit beauftragten Behörden, Amtsstellen und Privaten wahr.

711.110

² Es erfüllt die ihm nach der Gesetzgebung zustehenden Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit der Departemente, Amtsstellen, Gemeinwesen untereinander und mit Privaten.

§ 5 c) Kantonale Umweltschutzfachstelle

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Umweltschutzfachstelle (Art. 42 USG). Diese nimmt die ihr nach Bundesrecht und kantonalem Recht sowie die ihr vom Regierungsrat und zuständigen Departement übertragenen Aufgaben wahr.

² Sie arbeitet mit Behörden und Amtsstellen zusammen, die ebenfalls Umweltschutzaufgaben erfüllen, und koordiniert ihre Massnahmen. Sie berät Behörden, Amtsstellen und Private bei der Erfüllung ihrer Umweltaufgaben. Im Einzelfall kann sie die erforderlichen Anweisungen treffen.

³ Soweit in dieser Verordnung oder in andern kantonalen Erlassen keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind, vollzieht die kantonale Umweltschutzfachstelle die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung.

§ 6 d) Gemeinden

¹ Die Gemeinden erbringen die ihnen nach dieser Verordnung oder den Ausführungserlassen obliegenden Leistungen und arbeiten bei der Durchführung von Umweltschutzmassnahmen mit den übrigen zuständigen Stellen zusammen.

² Sie können zur Erbringung ihrer Leistungen mit anderen Gemeinden Vereinbarungen abschliessen, Zweckverbände oder andere Organisationen gründen.

§ 7 4. Vollzug

¹ Kanton, Bezirke und Gemeinden können Vollzugsaufgaben, insbesondere für die Durchführung von Umweltschutzmassnahmen, für Kontrolle und Überwachung, gemeinsam erfüllen oder Leistungen durch geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Privaten erstellen lassen.

² Der Regierungsrat kann die Bezirke und Gemeinden verpflichten, Umweltschutzmassnahmen, Abfallanlagen sowie Sammeldienste gemeinsam zu realisieren und betreiben, wenn erhebliche ökologische oder wirtschaftliche Vorteile zu erwarten sind. Die betroffenen Gemeinwesen sind zuvor anzuhören.

³ Er kann Bezirke und Gemeinden zu einem Zweckverband zusammenschliessen oder einen Bezirk oder eine Gemeinde zum Eintritt in einen Zweckverband verpflichten. Die betroffenen Gemeinwesen sind zuvor anzuhören.

II. Abfallbewirtschaftung

§ 8 1. Abfallplanung

¹ Der Regierungsrat erlässt die Abfallplanung (Art. 31 USG).

² Er legt das Einzugsgebiet für Siedlungsabfälle fest (Art. 31b USG). Für die übrigen Abfälle kann er ebenfalls Einzugsgebiete festlegen (Art. 31c USG).

³ Die Abfallplanung ist für die Gemeinden und Zweckverbände verbindlich.

§ 9 2. Abfallreglemente

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt ein Reglement über die Abfallentsorgung.

² Dieses muss mindestens Bestimmungen enthalten über:

- a) die Entsorgungspflicht;
- b) die Durchführung der Abfallentsorgung;
- c) die Grundsätze der Finanzierung der Abfallentsorgung.

³ Die Reglemente bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 10 3. Abfallentsorgung
a) Aufgaben von Kanton und Gemeinden

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Vermeidung, Trennung, Verwertung und Wiederverwendung von Abfällen.

² Die Gemeinden betreiben öffentliche Abfallbeseitigungsanlagen für Siedlungsabfälle und die erforderlichen Sammeldienste.

§ 11 b) Benützungs- und Entsorgungspflicht

¹ Die Inhaber von Siedlungsabfällen sind verpflichtet, für deren Beseitigung ausschliesslich die öffentlichen Abfall- und Sammeleinrichtungen ihrer Wohn- bzw. Standortgemeinde zu benützen. Für kompostierbare Abfälle und Wertstoffe (Alttextilien, Altpapier usw.) kann die Gemeinde eine andere Entsorgung zulassen.

² Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung werden von den Trägern dieser Anlagen entsorgt. Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind, werden von der Gemeinde entsorgt. Für die Entsorgung der übrigen Abfälle ist deren Inhaber selbst verantwortlich.

§ 12 c) Ablagerungsverbot

Das Entsorgen, Abstellen oder Lagern von Abfällen, insbesondere auch das Abstellen und Lagern von Altfahrzeugen und ausgediente Geräten aller Art sowie Bestandteilen davon, ist ausserhalb der dafür vorgesehenen Anlagen verboten.

§ 13 d) Bewilligung

¹ Abfallanlagen und Deponien dürfen der kantonalen Abfallplanung nicht widersprechen.

² Errichtung und Betrieb bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Umweltschutzfachstelle (Art. 30e, 30h USG).

§ 14 4. Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte
a) Kataster

¹ Die kantonale Umweltschutzfachstelle erstellt den öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (Art. 32c Abs. 2 USG) und führt diesen nach.

711.110

² Sie teilt den Inhabern der Standorte die zur Eintragung in den Kataster vorgesehenen Angaben mit und gibt ihnen Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen.

§ 15 b) Sanierung

¹ Die kantonale Umweltschutzfachstelle beurteilt die Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit von Deponien und anderer durch Abfälle belasteter Standorte, die Ziele und Dringlichkeit einer Sanierung und legt die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen fest.

² Sie erlässt die Verfügung über die Kostenverteilung einer Sanierung, wenn dies der Sanierungspflichtige verlangt oder die Behörde die Sanierung selbst vornimmt (Art. 32 d Abs. 3 USG).

III. Luftreinhaltung, Lärmschutz, Bodenschutz

§ 16 1. Luftreinhaltung a) Massnahmenplan

Der Regierungsrat erlässt den Massnahmenplan und stellt dem Bund die entsprechenden Anträge, wenn Massnahmen in dessen Zuständigkeit fallen (Art. 44a USG).

§ 17 b) Bauten und Anlagen

¹ Der Regierungsrat bezeichnet diejenigen Departemente und Amtsstellen, die die Vorschriften über die Luftreinhaltung bei Betrieben anwenden, die dem Arbeitsgesetz unterstehen, oder bei Anlagen, deren Kontrolle nicht der Gemeinde übertragen wird.

² Die mit der Aufsicht über staatliche Anlagen, insbesondere über Strassen, betrauten Behörden und Verwaltungsstellen sind für den Vollzug der Vorschriften über die Luftreinhaltung in ihrem Verantwortungsbereich zuständig.

³ Im Übrigen vollzieht die Gemeinde die Vorschriften über die Luftreinhaltung.

§ 18 c) Feuerungskontrolle

Die Gemeinden sorgen für die Kontrolle der vom Regierungsrat bezeichneten und auf ihrem Gebiet gelegenen Feuerungsanlagen.

§ 19 2. Lärmschutz a) Bauzonen

Die Gemeinden sorgen dafür,

a) dass die Anforderungen betreffend Lärmschutz in neuen Bauzonen erfüllt werden (Art. 24 Abs. 1 USG);

b) dass in rechtskräftig ausgeschiedenen, aber noch nicht erschlossenen Bauzonen die Einhaltung der Planungswerte geprüft und nötigenfalls das Geeignete angeordnet wird (Art. 24 Abs. 2 USG).

§ 20 b) Bauten und Anlagen

¹ Der Regierungsrat bezeichnet diejenigen Departemente und Amtsstellen, die die Vorschriften über den Lärmschutz bei Betrieben anwenden, die dem Arbeitsgesetz unterstehen.

² Die mit der Aufsicht über staatliche Anlagen, insbesondere über Strassen, betrauten Behörden und Verwaltungsstellen sind für den Vollzug der Vorschriften über den Lärmschutz in ihrem Verantwortungsbereich zuständig.

³ Bei allen übrigen Betrieben, Bauten und Anlagen ist der Gemeinderat für den Vollzug der Vorschriften über den Lärmschutz zuständig. Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, indem er:

- a) entstehende Emissionen so weit begrenzt, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG);
- b) sicherstellt, dass bei neuen Gebäuden ein angemessener baulicher Schallschutz vorgesehen wird (Art. 21 USG);
- c) in lärmbelasteten Gebieten die zweckmässige Anordnung der Räume und die allenfalls notwendigen zusätzlichen Schallschutzmassnahmen verlangt, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten sind (Art. 22 USG).

§ 21 3. Schall- und Laserschutz

Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung.⁴

§ 22 4. Bodenschutz

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen und bezeichnet diejenigen Departemente und Amtsstellen, die die Bodenbelastung überwachen und nötigenfalls weitergehende Massnahmen anordnen (Art. 34 USG).

² Den Vollzug einzelner Massnahmen kann er den Gemeinden übertragen.

IV. Finanzierung**§ 23** 1. Grundsatz

¹ Wer Massnahmen nach dem Umweltschutzgesetz oder den darauf gestützten Ausführungserlassen verursacht, trägt in der Regel die Kosten dafür (Art. 2 und 32a USG).

² Die Gemeinde trägt die Kosten

- a) für die Entsorgung aller Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig ist;
- b) für die Sanierung einer Altlast, wenn die Kosten keinem Verursacher überbunden werden können.

³ Kann der Gemeinde die volle Kostentragung für die Entsorgung von Sonderabfällen oder die Sanierung einer Altlast gemäss Abs. 2 nicht zugemutet werden, so leistet der Kanton Beiträge von mindestens 50 Prozent an die Restkosten nach Abzug allfälliger Abgeltungen des Bundes. Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge im Einzelfall abschliessend fest.

711.110

§ 24 2. Abfallgebühren a) Kostendeckung

¹ Die Gemeinden decken die Aufwendungen für die Entsorgung der Siedlungsabfälle durch verursachergerechte Gebühren.

² Sie erheben dazu:

- a) eine Grundgebühr; und
- b) eine Mengengebühr.

³ Schuldpflicht, Voraussetzungen und Höhe der Abgaben sind in den Grundsätzen im Abfallreglement festzulegen. Die jeweils gültigen Abgaben sind zu publizieren.

⁴ Die Gebühren werden beim Grundeigentümer oder Verursacher erhoben. Die Grundeigentümer können die Gebühren von den Verursachern zurückfordern.

⁵ Für öffentliche Gebäude sind die entsprechenden Gebühren ebenfalls verursachergerecht und für öffentliche Strassen und Plätze pauschal zu erheben.

§ 25 b) Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr deckt in der Regel die Kosten der Separatsammlungen, der Administration und Information.

² Sie wird in der Regel jährlich pro Haushalt und für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe erhoben.

³ Im Reglement kann die Grundgebühr differenziert ausgestaltet werden.

§ 26 c) Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr hat die übrigen Kosten für die Entsorgung des Kehrriechts zu decken.

² Sie wird von den Verursachern nach Gewicht oder Volumen des Kehrriechts erhoben. Die Bemessungskriterien können kombiniert werden.

§ 27 3. Abgeltungen und Beiträge a) Grundlage

¹ Der Kanton vermittelt den Gemeinden und Zweckverbänden die Abgeltungen des Bundes an die Abfallplanung, die Abfallanlagen und die Sanierung von Deponien.

² Der Kanton leistet an Abfallanlagen Beiträge von 20 Prozent, sofern und solange der Bund Abgeltungen nach Abs. 1 zusichert.

§ 28 b) Beitragsverfahren

¹ Die anrechenbaren Kosten bestimmen sich nach der Bundesgesetzgebung.

² Mit einem beitragsberechtigten Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn vom Kanton eine Beitragszusicherung erteilt worden ist.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Beitragsverfahrens.

§ 29 c) Rückforderung

¹ Zu Unrecht bezogene Leistungen des Kantons werden zurückgefordert. Dies gilt auch, wenn eine Anlage oder Einrichtung zweckentfremdet wird.

² Die Ansprüche des Kantons verjähren zehn Jahre nach ihrer Entstehung.

V. Verfahrensbestimmungen**§ 30**⁵ 1. Allgemeines

¹ Das Verfahren für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege. Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.

² Die zuständigen Behörden koordinieren ihre Massnahmen zum Schutze der Umwelt mit den anderen Behörden und interessierten Stellen.

³ Verfügungen und Entscheide der Gemeinden und Bezirke, die sich auf das Umweltschutzgesetz und dessen Ausführungsrecht stützen, sind der kantonalen Umweltschutzfachstelle gemäss deren Anordnung gleichzeitig wie den Betroffenen mitzuteilen.

§ 31 2. Behördenbeschwerde

Die kantonale Umweltschutzfachstelle kann gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeinden und Bezirke, die sich auf das Umweltschutzgesetz und dessen Ausführungsrecht stützen, die Rechtsmittel des kantonalen Rechts ergreifen.

§ 32 3. Sicherstellung

¹ Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann die zuständige Behörde eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kautions usw.) verlangen.

² Bedingungen und Auflagen können auf Kosten des Gesuchstellers im Grundbuch angemerkt werden.

³ Zudem steht dem Gemeinwesen für alle Forderungen, die sich auf die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abfallreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch⁶ zu.

§ 33 4. Enteignung

¹ Für Enteignungen durch Kanton, Bezirke und Gemeinden gilt das kantonale Enteignungs- und Schätzungsverfahren.

² Der Regierungsrat kann Zweckverbänden und anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften für Massnahmen des Umweltschutzes das Enteignungsrecht erteilen.

§ 34 5. Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Inhaber von Anlagen haben den zuständigen Behörden und den mit Kontrollen beauftragten Stellen jederzeit Zutritt zu gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Sie haben Untersuchungen in und um die Anlagen zu dulden.

³ Das zuständige Departement gibt Kontrollausweise ab.

§ 35 ⁷ 6. Ersatzvornahme

¹ Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt wird, zu Gunsten des Gemeinwesens ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.

² Vernachlässigt eine Gemeinde die ihr obliegenden Verpflichtungen, verfügt oder erlässt das zuständige Departement nach erfolgloser Mahnung und gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Massnahmen. Die Kosten trägt die säumige Gemeinde.

³ Gegen die Anordnung einer Ersatzvornahme durch das zuständige Departement kann die betroffene Gemeinde nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde an den Regierungsrat erheben.

VI. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 1. Strafbestimmungen
a) Strafbare Widerhandlungen

¹ Mit Haft oder Busse bis Fr. 20 000.-- wird bestraft,

a) wer für die Beseitigung seiner Siedlungsabfälle nicht die öffentlichen Abfall- und Sammeleinrichtungen seiner Wohn- bzw. Standortgemeinde benützt (§ 11 Abs. 1);

b) wer Abfälle, insbesondere auch Altfahrzeuge und ausgediente Geräte sowie Bestandteile davon, ausserhalb der dafür vorgesehenen Anlagen entsorgt, abstellt oder lagert (§ 12);

c) den zuständigen Behörden oder den mit Kontrollen beauftragten Stellen den Zutritt verweigert (§ 34).

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts.

§ 37 b) Mitteilungspflicht

¹ Alle Polizeirapporte sowie die Verfügungen und Urteile der Strafbehörden, die sich auf das Umweltschutzgesetz oder dessen Ausführungsrecht stützen, sind der kantonalen Umweltschutzfachstelle und dem betreffenden Gemeinwesen mitzuteilen.

² Die kantonale Umweltschutzfachstelle kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

§ 38 2. Anpassung kommunaler Erlasse

Abfallreglemente, die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere dem Verursacherprinzip, widersprechen, sind innert drei Jahren seit Inkrafttreten anzupassen. Bis dahin gehen Gemeindevorschriften, welche dieser Verordnung widersprechen, vor.

§ 39 3. Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 18. September 1985⁸ aufgehoben.

§ 39a⁹ 4. Übergangsbestimmung

¹ Der Kanton leistet in Abweichung von § 23 Abs. 3 Abgeltungen an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, sofern der Bund seinerseits Abgeltungen gewährt.

² Die Abgeltungen betragen 30% der anrechenbaren Kosten gemäss Bundesrecht.

³ Die Abgeltungen werden längstens für bis am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Massnahmen gewährt. Sie werden rückwirkend für alle Schiessanlagen geleistet, die nach dem 1. Januar 2001 saniert worden sind.

§ 40¹⁰ 5. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund¹¹ den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹²

¹ GS 19-603 mit Änderungen vom 19. September 2007 (PBG, GS 21-146b), vom 24. Oktober 2007 (VRP, GS 21-148h) und vom 15. September 2010 (GS 22-114).

² SR 814.01.

³ SRSZ 100.000.

⁴ SR 814.49.

⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 19. September 2007.

⁶ SRSZ 210.100.

⁷ Abs. 3 Satz 2 aufgehoben am 24. Oktober 2007.

⁸ GS 17-707.

⁹ Neu eingefügt am 15. September 2010.

¹⁰ Überschrift in der Fassung vom 15. September 2010.

¹¹ Vom Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 21. September 2000 genehmigt

711.110

¹² 1. Januar 2001 (Abl 2000 1900). Änderungen vom 19. September 2007 sind am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1314), vom 24. Oktober 2007 am 1. Januar 2009 (Abl 2008 2697) und vom 15. September 2010 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 2705) in Kraft getreten.